**Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes InO 105/2**
**- Bremer Straße -**

Aufgrund des § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NW 2023) beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In O 105/2 - Bremer Straße - als Satzung:

**§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich –**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes In O 105/2 - Bremer Straße - umfasst eine Bautiefe des Bereiches nördlich der Hamburger Straße zwischen Lippestraße und Gerichtsstraße.

**§ 2 – Inhalt der Änderung –**

(1) Baunutzungsverordnung 1990

Für den Bereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In O 105/2 – Bremer Straße - gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132)

(2) Maß der baulichen Nutzung

In dem gesamten Änderungsbereich wird als Tiefe der Abstandsfläche gegenüber der nördlichen Grundstücksgrenze (WA-Gebiet) 0,4 H, mindestens jedoch 3 m festgesetzt.

HINWEIS:

Sollte durch die neu erstellten Gebäude ein Abstandsmaß von 5 m zu angrenzenden Gebäuden unterschritten werden, müssen die jeweiligen Außenwände mindestens in F 90 ausgeführt werden. Je nach Art und Nutzung der Gebäude wird eventuell auch eine Ausführung als Brandwand erforderlich.

**§ 3 – Inkrafttreten –**

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In O 105/2 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 05.11.2007

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt hat am 23.05.2007 nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

...



14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan In O 105/2 - Bremer Straße - im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern und den Änderungsentwurf (Entwurf Textsatzung) mit Begründung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NRW öffentlich auszulegen.

Dortmund, den
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In O 105/2 - Bremer Straße - hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 2.07.2007 bis 30.07.2007 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.
Die öffentliche Auslegung wurde wiederholt, der o.g. Entwurf hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 20.08.2007 bis zum 20.09.2007 einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2007 die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplan In O 105/2 - Bremer Straße - im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, sowie nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 20.12.07
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In O 105/2 mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2007 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 20.12.07
Oberbürgermeister



Der Satzungsbeschluss der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes In O 105/2 - Bremer Straße - ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. 2 vom 11.01.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den
Abteilungsleiter